

**Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes
an der Universität Regensburg**

Vom 19. April 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes an der Universität Regensburg vom 23. November 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a. Bei § 16 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
 - b. Bei § 33 nach dem Wort „In-Kraft-Treten“ ein Komma und die Worte „Aufhebung, Übergangsregelung und Außer-Kraft-Treten“ angefügt.
2. § 4 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 4
Qualifikation**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:
 1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 88 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG);
 2. Nachweis der besonderen Eignung für diesen Studiengang gemäß Anlage.
- (2) Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen den Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-1 oder eines gleichwertigen Sprachnachweises erbringen; alternativ kann der Nachweis für Studierende, die an der Partneruniversität zum Studium zugelassen wurden und in einem höheren Semester innerhalb des gemeinsamen Studienprogramms an die Universität Regensburg kommen, über eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses erfolgen.“
3. In § 5 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 60 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 83 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 18, 19 Abs. 4, 23, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 24 mit Noten versehen werden; § 25 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Worte „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ und wird die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
 - c. Ein neuer Abs. 4 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

„(4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b. In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
 - b. Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„(1)¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.“

- c. Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung oder“ eingefügt.
 - bb. In Satz 4 wird vor dem Wort „Lerninhalte“ das Wort „die“ eingefügt.
 - cc. In Satz 8 werden nach dem Wort „Anerkennung“ die Worte „oder Anrechnung“ eingefügt und wird die Angabe „Art. 63 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 86 BayHIG“ ersetzt.

8. In § 19 Abs. 3 wird nach dem Klammerzusatz „(Seminar)“ die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „bzw.“ ersetzt.
9. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 4 Satz 5 werden vor dem Wort „Anrechnungen“ die Worte „Anerkennungen und“ eingefügt.
 - b. In Abs. 6 Satz 1 werden die Ziffer „2“ und das nachstehende Komma gestrichen.
10. In § 32 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHIG“ ersetzt.
11. § 33 wird wie folgt geändert
 - a. In der Überschrift werden nach dem Wort „In-Kraft-Treten“ ein Komma sowie die Worte „Aufhebung, Übergangsregelung und Außer-Kraft-Treten“ angefügt.
 - b. Der bisherige § 33 wird Absatz 1.
 - c. Es werden die Absätze 2 bis 4 mit folgendem Wortlaut neu angefügt:

„(2) ¹Der Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes wird zum Wintersemester 2024/2025 aufgehoben. ²Ab diesem Zeitpunkt werden keine Studienanfänger mehr in diesen Bachelorstudiengang aufgenommen.

(3) ¹Studierende des Bachelorstudiengangs Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes haben letztmalig im Sommersemester 2032 (bis 30. September 2032) die Möglichkeit, die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes an der Universität Regensburg abzulegen. ²Studierende, die nach Ablauf der Frist aus Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch.

(4) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Deutsch-Spanische Studien / Estudios Hispano-Alemanes an der Universität Regensburg vom 23. November 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021, tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2032 außer Kraft.“

12. Die Anlage Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt geändert:
 - a. In § 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 43 Abs. 1 oder Art. 45 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 1 oder 5 BayHIG“ ersetzt.
 - b. In § 4 Abs. 1 (Einleitungssatz) wird die Angabe „Art. 44 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 89 Abs. 4 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 31. Januar 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. April 2024.

Regensburg, den 19. April 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. April 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. April 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. April 2024.